



LAND BRANDENBURG

**Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
(§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-)**
für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

1. Persönliche Angaben:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Beschäftigungsstelle:	Personalnummer:	

2. Antrag

Ich beantrage für mein am _____ begonnenes Beschäftigungsverhältnis die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Mir ist bekannt, dass

- eine Befreiung nicht möglich ist, wenn bisher bereits eine Pflichtversicherung bei der VBL bestanden hat,
- der Antrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber eingegangen sein muss,
- der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann,
- der Arbeitgeber anstelle der Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung VBExtra abschließt,
- sich durch die Befreiung bei einer später eintretenden Pflichtversicherung Nachteile ergeben können.

Datum, Unterschrift _____

3. Bestätigung der Beschäftigungsdienststelle

Die/der Beschäftigte übt eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV aus.
Die Beschäftigungsdienststelle ist eine Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV.

Datum, Unterschrift _____ Stempel _____

Antrag zur weiteren Veranlassung weiterleiten an:

Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
Lipezker Str. 45, Haus 1
03048 Cottbus

Seite 2

§ 2 ATV hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Beschäftigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zu versichern, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 6) erfüllen können.

Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Versicherung setzt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitgeber Mitglied/Beteiligter ist, ein. Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreit Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs. 2 höchstens jedoch mit vier v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen.

(3) Von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen sind die von der Anlage 2 erfassten Beschäftigten.

(4) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

Der Antragsteller muss eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen nach § 42 Hochschulrahmengesetz - HRG- oder Forschungseinrichtungen erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden. Hochschulen sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Forschungseinrichtungen sind staatliche und staatlich geförderte Forschungseinrichtungen.

Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistung aus einer freiwilligen Versicherung erworben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von max. 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitaldeckte Versicherung des Arbeitnehmers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge des Arbeitnehmers zu verwenden, besteht nicht).

Hierdurch erwerben Sie eine Anwartschaft auf VBL-Rente.

Im Abrechnungsverband Ost zahlt der Arbeitgeber ab 2010 Beiträge in Höhe von 2 v. H. im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 2 Absatz 2 ATV. Vom Beschäftigten ist ein Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 2 v. H. zu zahlen (§ 37a (2) ATV).

Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Informationsblatt der VBL zum Thema:

VBLspezial für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

VBL Freiwillige Versicherung
76128 Karlsruhe

Internet www.vbl.de
E-Mail kundenservice@vbl.de